

1. Zweck der Einrichtung / Nutzungsbedingungen

Der Verein betreibt eine Jugendbildungseinrichtung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe verwirklicht. Der Verein hat sich zum Ziele gesetzt, Bildungsmaßnahmen für Jugendliche, Mitarbeiter der Jugendarbeit und Eltern, sowie Erholungsmaßnahmen für Jugendliche durchzuführen. Dabei bietet der Verein von Fachkräften angeleitete Kurse an und stellt Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Die Angebote des Vereins richten sich primär an Schulklassen und Jugendgruppen (im Folgenden: Gastgruppe). Dieser Vertrag regelt die Unterkunft und/oder Verpflegung der Gastgruppen sowie die allgemeinen Nutzungsbedingungen.

2. Vertretung

Der Vertreter versichert seine Vertretungsmacht für die Gastgruppe. Ist die Gastgruppe keine juristische Person, so gilt der Vertreter in Ansehung der Rechte und Pflichten der Gastgruppe als Berechtigter bzw. Verpflichteter.

3. Zustandekommen des Beherbergungsvertrages

Durch Annahme der Buchung, welche durch den Versand einer Buchungsbestätigung angezeigt wird, kommt ein Beherbergungsvertrag zwischen dem Verein und der Gastgruppe zustande.

4. Unterkunft

Die Unterbringung erfolgt in der Regel in 2-, 3- oder Mehrbett-Zimmern. Die Toiletten, Wasch- und Duschgelegenheiten sind nicht den einzelnen Zimmern zugeordnet.

5. Verpflegung / Tagessätze

Die Vollverpflegung für Gastgruppen (Vollverpfleger) umfasst pro Übernachtung,

- das Frühstück,
- das Mittagessen,
- das Abendbrot

Als Berechnungsgrundlage bei der Rechnungsstellung bei Vollverpflegern dienen Tagessätze. Ein voller Tagessatz umfasst pro Person: die Entgelte für drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) sowie das Entgelt für Übernachtung und Raumnutzung.

6. Gesamtleistungsentgelt

Das Gesamtleistungsentgelt setzt sich zusammen aus Unterkunfts- und Verpflegungsentgelten (=Tagessätze), bei Buchung eines Seminars Seminarentgelten sowie etwaigen, zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Sonderentgelten. Bei der Berechnung von Stornierungsgebühren werden Sonderentgelte nicht mit berechnet. Für Kinder bis einschließlich 3 Jahren wird kein Entgelt berechnet.

7. Stornierungsgebühren

Kündigt der Gast den Vertrag komplett, nachdem er verbindlich geworden ist, so werden Stornogebühren fällig in Höhe von

- 50 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Kündigung binnen 12 Wochen vor dem Anreisetag,
- 75 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Kündigung binnen 8 Wochen vor dem Anreisetag,
- 100 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Kündigung binnen einer Woche vor dem Anreisetag.

Der Gastgruppe bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Preisanpassung

Der Verein behält sich das Recht vor, angemessen auf Teuerungen durch Anpassung des Gesamtleistungsentgeltes zu reagieren. Die Anpassung, welche maximal 10 % des Gesamtleistungsentgeltes betragen darf, ist dem Vertreter schriftlich anzuzeigen. Eine Anpassung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Monaten nach Vertragsschluss und 6 Monaten vor dem Anreisetermin findet nicht statt. Der Vertreter kann der Entgeltanpassung 14 Tage nach Mitteilung schriftlich widersprechen. Der Widerspruch führt zur Aufhebung des Vertrages.

9. Haftung

Der Verein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Leib und Gesundheit haftet der Verein nur aus vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln. Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände der Gastgruppe und deren Mitgliedern.

10. Veränderung der Gruppengröße

Ändert der Gast die im Vertrag vereinbarte Gruppengröße, nachdem der Vertrag verbindlich geworden ist, so werden für diese Reduzierung Stornogebühren berechnet, wenn die Reduzierung mehr als 10% (abgerundet) der Gruppengröße umfasst. Pro reduzierter Person, die über diese 10% hinaus gehen, werden Stornogebühren fällig in Höhe von

- 75 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Reduzierung binnen 8 Wochen vor dem Anreisetag,
- 100 % des zu erwarten gewesenen Gesamtleistungsentgeltes bei einer Reduzierung binnen zwei Wochen vor dem Anreisetag.

Eine Vergrößerung der im Vertrag vereinbarten Gruppengröße ist grundsätzlich bis 14 Tage vorher bei vorhandenen Kapazitäten möglich.

Eine Vergrößerung um max. 10% der vereinbarten Gruppengröße ist bei vorhandenen Kapazitäten auch bis zum Tag der Anreise möglich.

11. Schäden / Auslösen eines Feuerwehreinsatzes

Der Vertreter hat sich bei Ankunft über die Ordnungsmäßigkeit und Schadensfreiheit der gebuchten Unterkünfte und sonstiger benutzbarer Einrichtungen zu überzeugen, andernfalls sind vorhandene Schäden schriftlich zu vermerken. Am Ende des Aufenthaltes findet eine gemeinsame Abnahme statt. Der Vertreter ist verpflichtet, von ihm oder von Mitgliedern der Gastgruppe verursachte Schäden umgehend zu melden. Die Gastgruppe haftet für sämtliche ihr zuzurechnende Schäden. Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Reparaturen werden durch den Verein oder von ihm beauftragte Dritte ausgeführt. Soweit der Verein gegen ein Mitglied der Gastgruppe einen direkten Ersatzanspruch hat, haftet die Gastgruppe mit dem Mitglied gesamtschuldnerisch. Der Verein weist insbesondere auf die Ersatzpflicht für abhanden gekommene Schlüssel und dem Austausch etwaiger Schlösser und Schließanlagen hin. Diese Regelung schließt Kosten, die durch einen Feuerwehreinsatz zustande kommen, welcher durch grob fahrlässiges, oder mutwilliges Verhalten (bspw. Rauchen im Haus) zustande kommt, ein.

12. Hausordnung

Die Gastgruppe akzeptiert die Regelungen der aushängenden Hausordnung. Der Vertreter und die Betreuer der Gastgruppe setzen diese gegenüber den Mitgliedern der Gastgruppe für ein gedeihliches Miteinander mit anderen Gastgruppen durch.

13. Aufsicht

Die Aufsicht über die Mitglieder der Gastgruppe obliegt der Gastgruppe und den Betreuern, nicht jedoch dem Verein oder Vertretern des Vereins. Dies gilt insbesondere für Zeiten wie Pausen und Einhaltung der Nachtruhe.

14. Abrechnung

Etwa 8 Wochen vor dem Aufenthalt werden 70% des Entgeltes für Übernachtung und Verpflegung, sowie etwaige Seminarkosten mit Rechnungsstellung der Vorkassenrechnung fällig. Alle Leistungen, die nicht mit der Vorkassenrechnung abgegolten werden, werden nach dem Aufenthalt per Abschlussrechnung fällig. Etwaige Schäden werden mit Rechnungslegung abgerechnet. Der Rechnungsbetrag wird jeweils spätestens eine Woche nach Rechnungseingang zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig.

15. Sonderleistungen

Der Verein bietet besondere Leistungen wie z.B. die Bereitstellung von Medien, Sportgeräten etc. an. Die dafür anfallenden Kosten können im Haus angefragt werden. Die Kosten für etwaige Sonderleistungen werden mit auf der Gesamtrechnung nach Abschluss des Aufenthaltes abgerechnet und sind nicht bar bezahlbar.

16. Datenschutz

Mit der Anmeldung erfolgt die elektronische Erfassung der Gruppen in der Kundendatei. Die Daten dienen nur der Verwaltung innerhalb des Vereins und werden nicht an Dritte weitergegeben.